



## Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Taubenverordnung)

vom 16.12.2019

Stadtratsbeschluss vom 04.11.2019

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmung.....	1
§ 2 Fütterungsverbot.....	1
§ 3 Duldungspflicht.....	1
§ 4 Ordnungswidrigkeiten.....	1
§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	1

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), die folgende Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben:

#### § 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

#### § 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Dem Füttern stehen gleich das Auslegen, das Ausstreuen und das Anbieten von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann. Hiervon ausgenommen sind von der Stadt oder deren Beauftragten veranlasste Maßnahmen, wie z. B. das Auslegen von Ködern.

#### § 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zu dulden, die der Beseitigung von Nistplätzen und der Vergrämung verwilderter Tauben dienen. Hiervon erfasst ist insbesondere ein Betretungsrecht. Die Stadt kann gegenüber den Verpflichteten zur Durchsetzung Maßnahmen im Einzelfall anordnen.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit Art. 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

#### § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.